Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3667

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

über den Antrag des Bundesministers der Finanzen

— Drucksache IV/3052 —

betr. **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes**

Berichterstatter:
Abgeordneter Müller (Aachen-Land)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die vom Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 — Anlage A der Drucksache IV/3052 — festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt (§ 83 Abs. 1 RHO).

   Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 werden bis auf die Vorbehalte für erledigt erklärt (§ 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 RHO).

2. Die Bundesregierung wird wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 (einschließlich Bundesvermögensrechnung) gemäß Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, § 108 Abs. 1 und 2 RHO entlastet.

3. Der Deutsche Bundestag nimmt von der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Dezember 1964 (Anlage B der Drucksache IV/3052) Kenntnis.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

4. Der Deutsche Bundestag stimmt den folgenden Entschließungsanträgen zu:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Anlage) zu beachten.

   b) Die Bundesminister werden ersucht, die Einzelbemerkungen und die in der Denkschrift enthaltenen Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes, soweit diese ihren Geschäftsbereich betreffen, allen an der Ausführung der Bundeshaushaltspläne beteiligten Behörden und Stellen bekanntzugeben. Das gilt entsprechend für den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

   c) Der Bundesminister der Finanzen wird im besonderen ersucht, bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne sowie bei der Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnungen darauf zu achten, daß den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Anlage) Rechnung getragen wird.

Bonn, den 24. Juni 1965

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Müller (Aachen-Land)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat auf Grund der Prüfung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 durch den Rechnungsprüfungsausschuß sowie auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 und der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Dezember 1964 die nachfolgenden Feststellungen und Bemerkungen einstimmig gebilligt:

1. Zu den allgemeinen Fragen des Haushaltsrechts stellt der Haushaltsausschuß fest, daß er, soweit er nicht ausdrücklich eine andere Stellungnahme vorschlägt, dem Standpunkt des Bundesrechnungshofes beitritt.

2. Der Haushaltsausschuß schließt sich, soweit er nicht in einzelnen Fällen einen anderen Standpunkt eingenommen oder seine Stellungnahme vorbehalten hat, den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung 1961 an und schlägt dem Bundestag die Entlastung vor.

   Im einzelnen lenkt der Haushaltsausschuß die Aufmerksamkeit des Bundestages auf die im nachfolgenden Teil dieses Berichtes erwähnten Vorgänge.

Anlage A

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 (einschließlich Bundesvermögensrechnung)

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

Rechnungsergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1961

3. **(Zu Tz. 4 bis 17)**

   In den Tz. 4 bis 17 wird im wesentlichen der Abschluß des Rechnungsjahres 1961 behandelt.

   Zunächst wird in Tz. 4 daran erinnert, daß das Rechnungsjahr 1961 das erste Rechnungsjahr war, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Die Rechnungsergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Tz. 5 und 8 schließen die Einnahme- und Ausgabereste mit ein. Bei der Deckungsfrage sind dagegen gemäß § 5 des Haushaltsgesetzes 1961 nur die kassenmäßigen Ergebnisse zu berücksichtigen. Wenn man von diesen ausgeht, dann ergibt sich, daß der ordentliche Haushalt mit einer kassenmäßigen Mehrausgabe von rd. 160,8 Mio DM abschließt (Tz. 5 Buchstabe d), wogegen der außerordentliche Haushalt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen abschließt (Tz. 8 Buchstabe d).

   Vor dem Abschluß hat der Bundesminister der Finanzen die kassenmäßige Mehrausgabe des außerordentlichen Haushalts in Höhe von rd. 1461 Mio DM auf den ordentlichen Haushalt übernommen, obwohl im ordentlichen Haushalt bei Außerachtlassung dieses Beitrages des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt nur ein kassenmäßiger Überschuß von rd. 1300 Mio DM zur Verfügung stand. In Höhe der Differenz von rd. 161 Mio DM ist dadurch im ordentlichen Hauhalt eine kassenmäßige Mehrausgabe entstanden. Der Bundesrechnungshof bemängelt in den Tz. 6 und 9, daß die Zuschußleistung des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt in Höhe von rd. 161 Mio DM zu Unrecht erfolgt ist.

   Die Tz. 13 behandelt die Betriebsmittelrücklage. Diese Rücklage beträgt 7,3 Mio DM. Zu gegebener Zeit müßte die Frage geprüft werden, ob etwas und was getan werden kann, um diese Rücklage dem zunehmenden Haushaltsvolumen anzupassen.

   Die Betriebsmittelrücklage in Höhe von 7,3 Mio DM konnte noch nicht erhöht werden. Fehlende Betriebsmittel können jedoch nach der Ermächtigung im Haushaltsgesetz auf dem Kreditwege beschafft werden.

   Die Tz. 14 behandelt die Haushaltsüberschreitungen (Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1961). Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 25. März 1965 die nachträgliche Genehmigung nach § 83 RHO erteilt.

   Tz. 15 bestätigt, daß die in der Bundeshaushaltsrechnung 1961 vorliegenden Zahlen mit denjenigen der Kassenbücher übereinstimmen und ordentlich belegt sind.

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RHO

Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft

Ordentlicher Haushalt
Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen
Fortdauernde Ausgaben

Titel 614 — Jahresleistung an das Institut für Mittelstandsforschung

4. **(Zu Tz. 19)**

   Das Institut für Mittelstandsforschung ist eine vom Bund gemeinsam mit dem Land Nordrhein-

Westfalen im Jahre 1957 errichtete Stiftung, die voll aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird. Der Bund zahlt z. Z. jährlich 320 000 DM und das Land Nordrhein-Westfalen 160 000 DM an die Stiftung.

Das Institut gliedert sich in fünf Abteilungen. Jede Abteilung wird — nebenamtlich — von einem Hochschulprofessor geleitet. Als Vertreter des Abteilungsleiters führen wissenschaftliche Assistenten die Dienstaufsicht. Für diese ist vom Rechnungsjahr 1961 an durch das Kuratorium die Vergütung auf einen Betrag festgesetzt, der die Bezüge der Gruppe H 1 der nordrhein-westfälischen Besoldungsordnung um monatlich 80 DM übersteigt.

Im Rechnungsprüfungsausschuß ist hervorgehoben worden, daß sich auch im wissenschaflichen Bereich bei den Zuschußempfängern, die überwiegend oder ganz vom Bund finanziert werden, die Vergütung der Bediensteten nach der beim Bund üblichen richten muß.

Der Bundesrechnungshof hat die Angelegenheit nicht wegen der Zulage in Höhe von 80 DM aufgegriffen, sondern weil es sich bei der Zulage um eine Grundsatzfrage handelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung des Bundesrechnungshofes zu Recht erfolgt ist, und hat die Erwartung ausgesprochen, daß die vom Bundesrechnungshof beanstandeten Mängel beseitigt werden.

Vermögensrechnung

Ergebnis der Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1961 (ohne ERP-Sondervermögen, Ausgleichsfonds, Bundespost, Bundesbahn)

5. **(Zu Tz. 37)**

Zwei Länder haben seit längerem bestritten, daß der Bund an den Vermögenswerten, die seit dem 1. April 1950 aus den vom Bund den Ländern für Zwecke der Kriegsopferversorgung zur Verfügung gestellten Mitteln beschafft worden sind, Eigentum erworben hat. Dieser Auffassung hat sich noch ein weiteres Land angeschlossen. Die Länder beabsichtigen, das Vermögen in den Länderbesitz zu übernehmen, ohne dem Bund eine Entschädigung zu zahlen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung um einen Bericht ersucht, wenn Klarheit darüber besteht, ob Prozesse geführt werden sollen.

Anlage B

Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Dezember 1964

Einleitung

6. **(Zu Tz. 1 bis 3)**

Die Denkschrift enthält wie in früheren Jahren im Interesse gegenwartsnaher Berichterstattung auch Prüfungsergebnisse aus jüngster Zeit. Die Bildung von Berichtsschwerpunkten über einzelne Ressorts bedeutet nicht, daß die Verwaltungen, über die im Gegensatz zu anderen berichtet wird, in besonderem Maße Anlaß zur Kritik bieten.

Der Bundesrechnungshof hebt hervor, daß der zweckmäßigen und wirkungsvollen Gestaltung der Rechnungsprüfung bei der Schaffung neuer oder der Umorganisation bestehender inter- und übernationaler Einrichtungen besonderes Augenmerk zuzuwenden ist. Forderungen der Finanzkontrolle wird ab und an wenig Verständnis entgegengebracht.

So haben sich zwischen dem Bundesrechnungshof und mehreren Ressorts Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob es sachlich geboten und daher anzustreben ist, daß als Rechnungsprüfer für inter- und supranationale Institutionen grundsätzlich nur Angehörige der obersten nationalen Finanzkontrollbehörden benannt werden. Die Ressorts ziehen es teilweise vor, eigene Beamte als Prüfer zu benennen.

In der Tz. 2 ist ein derartiger Fall aufgeführt. Nach einem Beschluß des Bundestages vom 20. Januar 1961 soll das Amt der Rechnungsprüfer den Angehörigen der nationalen obersten Finanzkontrollbehörden vorzubehalten sein. In dem in der Tz. 2 genannten besonderen Fall ist von einem Ressort jedoch ein Ministerialbeamter als Rechnungsprüfer vorgeschlagen worden, der allerdings nicht ernannt worden ist. Als Rechnungsprüfer ist ein ausländischer Beamter bestellt worden. Bei diesem Fall ist das Desinteresse der deutschen Stellen bei der Lösung des Problems aufgefallen. Vielleicht hat es sich auch nur um eine mangelnde Koordinierung gehandelt. Nach einem Beschluß des Bundestages ist die Bundesregierung gehalten, darauf hinzuwirken, daß Prüfungen durch Prüfer nationaler Staaten möglich werden. Der Beschluß ist anscheinend anders ausgelegt worden.

Den Bundesministerien steht es jedoch nicht zu, parlamentarische Beschlüsse zu interpretieren. Es gibt die Möglichkeit, aufgekommene Zweifel vom Parlament klären zu lassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß erwartet von der Bundesregierung, daß die Beschlüsse des

Parlaments befolgt werden. Der Haushaltsausschuß sollte sonst Maßnahmen ergreifen, die die Bundesregierung zur Befolgung der Beschlüsse anhalten.

In der Tz. 2 ist im übrigen dargelegt, bei welchen internationalen Organisationen Angehörige des Bundesrechnungshofes als Rechnungsprüfer tätig sind.

Der Vorsitz im Ständigen Kontaktausschuß der Rechnungshöfe der EWG-Mitgliedstaaten ist auf drei Jahre dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes übertragen worden.

Angestrebt wird, die Rechnungsprüfung bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem bereits für die EWG und EAG gemeinsam errichteten Kontrollausschuß zu übertragen. Das ist inzwischen für den Verwaltungshaushalt durch Artikel 21 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 geschehen.

7. **(Zu Tz. 4)**

Der Präsident des Bundesrechnungshofes ist hinsichtlich der Ausgaben, die keiner oder nur einer beschränkten Prüfung unterliegen, mit der Bundesregierung in Erörterungen darüber eingetreten, ob und in welchem Umfang Sonderbestimmungen im Haushaltsplan über die Rechnungsprüfung aufrechterhalten oder geändert werden sollten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat hierzu festgestellt, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die für den Haushaltsausschuß von Bedeutung sind und daher dort geregelt werden sollen.

8. **(Zu Tz. 5)**

Die Stiftung Volkswagenwerk unterliegt nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof und des Bundesrechnungshofes. Das Kuratorium erkennt die Prüfungszuständigkeit der Rechnungshöfe jedoch nicht an. Auch nach seiner Erörterung zwischen den beteiligten Bundesministerien und einem Vertreter des Kuratoriums der Stiftung hält das Kuratorium an seiner Weigerung fest, eine Prüfung durch die Rechnungshöfe zuzulassen. Die Verwendung privatrechtlicher Rechtsformen für die Verwaltung öffentlichen Vermögens darf nicht dazu führen, daß die notwendige Unterrichtung des Parlaments unterbleibt. Die bedenkliche Entwicklung zeichnet sich nicht nur hier ab.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß an den Prüfungsrechten der Rechnungshöfe festzuhalten ist. Die Bundesregierung soll sich entsprechend verhalten.

Allgemeine Prüfungsergebnisse

Forschungsfinanzierung

Regelung der Vergütungen für wissenschaftliche Kräfte an Forschungseinrichtungen, die vom Bund finanziert werden

9. **(Zu Tz. 6)**

Es ist die Sorge des Bundesrechnungshofes, ob die Vergütungen der Wissenschaftler von Forschungseinrichtungen ausreichen. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, eine weitere Förderung der Wissenschaftler etwa durch vermehrte Leistungszulagen und Hilfen in der Wohnungsbeschaffung zu erwägen, falls die bisherigen Maßnahmen nicht genügend Anreiz bieten. Jedoch darf das Gesamtgefüge der öffentlichen Besoldung nicht gestört werden. Sachlich nicht gerechtfertigten Bezügen tritt der Bundesrechnungshof nach wie vor entgegen. Auf die Tz. 19 der Bemerkungen wird hingewiesen.

Oft werden Personalausgaben aus Sachtiteln geleistet. Von dieser Möglichkeit auf Grund einer Ermächtigung sollte möglichst wenig Gebrauch gemacht werden. Im Interesse der bewilligenden Stellen soll die Vergütungsregelung durchsichtig und vergleichbar bleiben.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Haushaltsausschuß angeregt, so bald wie möglich eine Aussprache über die Vergütung von Wissenschaftlern und Technikern zu führen.

Verwendung von Bundesmitteln bei Zuwendungen für Forschungszwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

10. **(Zu Tz. 7 und 8)**

Die zu fördernden Vorhaben und Unternehmen sind in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen des Haushaltsplanes oft nicht konkret bezeichnet. Die Entscheidungen der zuständigen Bundesminister, welche Vorhaben oder Einrichtungen förderungswürdig sind, sind nicht immer sachgemäß getroffen worden.

So ist z. B. — wie in der Tz. 8 dargelegt — die Herausgabe eines Lehrbuches durch einen Zuschuß aus Bundesmitteln gefördert worden, obwohl bereits entsprechende anerkannte Lehrbücher vorhanden gewesen sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung des Bundesrechnungshofes zu Recht erfolgt ist; er hat zur Kenntnis genommen, daß der Bundesminister in Zukunft eine andere Haltung einnehmen wird.

11. **(Zu Tz. 9)**

In einem anderen Falle ist die Jahrestagung eines Berufsverbandes von Hilfskräften, die auf

dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung tätig sind, aus Bundesmitteln gefördert worden. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes ist die Bewilligung nicht durch die Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Titels gedeckt gewesen. Es besteht die Gefahr, daß eine derartige Bewilligung zu Berufungen führt. Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung beabsichtigt, nach den Darlegungen des Bundesrechnungshofes, entgegen dessen Ansicht, auch ähnliche Veranstaltungen anderer Verbände zu fördern.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung des Bundesrechnungshofes zu Recht erfolgt ist; er hat den Bundesminister für wissenschaftliche Forschung ersucht, dem Verlangen des Bundesrechnungshofes zu entsprechen. Bei den Haushaltsberatungen im Haushaltsausschuß müßten sonst entsprechende Konsequenzen gezogen werden.

12. **(Zu Tz. 10)**

Bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Vorhaben hat es sich in der Verwaltung bewährt, Sachverständigengutachten einzuholen. Der Bundesminister des Innern hat verschiedentlich davon abgesehen. So ist ein wissenschaftliches Vorhaben eines Ministerialbediensteten drei Jahre lang mit jährlich 70 000 DM gefördert worden. In einem erst 1963 eingeholten Sachverständigengutachten ist dem Vorhaben ein wissenschaftlicher Wert zum Teil abgesprochen worden. Nachdem der Bundesrechnungshof dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung nahe gelegt hat, die Förderung einzustellen, hat dieser die Förderung mit dem 30. Juni 1964 auslaufen lassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung zum 1. Juni 1965 um einen ausführlichen und spezifizierten Bericht ersucht, in dem auch zu folgenden Fragen Stellung genommen werden soll:

1. Wie sind die gezahlten 210 000 DM im einzelnen verwendet worden?
2. Was soll mit den Büchern geschehen?
3. Besteht die Absicht, dem Ministerialbeamten für die Bücher eine Gegenleistung zu zahlen?
4. Ist dem Ministerialbeamten für die Erarbeitung des Materials Sonderurlaub gewährt worden?
5. Ist der Ministerialbeamte bei den Hilfskräften, die an der Aufgabe mitgearbeitet haben, als Arbeitgeber aufgetreten?

Weiterhin hat der Rechnungsprüfungsausschuß den Berichterstatter, Abg. Müller (Aachen-Land), gebeten, sich den Schriftverkehr zwischen dem Ministerialbeamten und der Behörde vorlegen zu lassen.

13. **(Zu Tz. 11)**

Der Bundesrechnungshof hat dem Minister für wissenschaftliche Forschung empfohlen, die Gesichtspunkte besonders herauszuarbeiten, nach denen einzelne Maßnahmen der wissenschaftlichen Forschung gefördert werden sollen. Der Bundesminister hat bisher entsprechende Richtlinien nicht erteilt.

Vom Bundesrechnungshof wurde hervorgehoben, daß die Richtlinien zu einer Objektivierung der Bewilligungspraxis führen sollten. Außerdem ist es angebracht, dabei auch auf eine Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu achten. Es muß geklärt werden, welchen Förderungsteil das Bundesministerium und welchen Förderungsteil die Deutsche Forschungsgemeinschaft übernimmt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister für wissenschaftliche Forschung ersucht, Richtlinien im Benehmen und im Zusammenhang mit dem Bundesrechnungshof aufzustellen und dabei auf eine Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu achten.

14. **(Zu Tz. 13)**

Allgemein wäre nach Auffassung des Bundesrechnungshofes zu erwägen, ob die geförderten Vorhaben — mit Ausnahme der vertraulichen — in einem, der Bundesregierung unterstehenden Publikationsorgan veröffentlicht werden sollten, wie dies z. B. in dem Jahresbericht der Deutschen Forschungsgemeinschaft geschieht.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich dieser Anregung des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

Sondervermögen Deutsche Bundespost

Die Finanzsituation der Deutschen Bundespost

15. **(Zu Tz. 14, 15 und 16)**

Nachdem der Präsident des Bundesrechnungshofes bereits in seinen Denkschriften vom 19. April 1958 und 24. Oktober 1959 auf die bedenkliche wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Deutschen Bundespost aufmerksam gemacht hatte, hat er in der nun vorliegenden Denkschrift erneut auf die schwierige Finanzsituation der Deutschen Bundespost hingewiesen. Er hat verschiedene Maßnahmen aufgezeigt, zu denen u. a. eine angemessene Aufstockung des Eigenkapitals, eine Modifizierung der Ablieferungspflicht und die Übernahme der betriebsfremden Lasten auf den Bundeshaushalt gehören. Unabhängig davon muß die Deutsche Bundespost ebenso wie alle anderen Ressorts auf Sparsamkeit achten. Auch Investitionen müssen mit den finanziellen Möglichkeiten abgestimmt werden.

Vorschaurechnungen sollten möglichst wirklichkeitsnah gestaltet werden.

Vergütungen und Löhne im Bereich der Deutschen Bundespost

16. **(Zu Tz. 17 bis 23)**

Es ist notwendig, daß im öffentlichen Dienst ein einheitliches Besoldungsgefüge geschaffen wird. Für die Wahrung eines einheitlichen Tarifgefüges in der gesamten Bundesverwaltung ist es notwendig, daß der Bundesminister die Vorschrift des § 26 Satz 2 des Postverwaltungsgesetzes beachtet. Nach dieser Vorschrift sind tarifvertragliche Vereinbarungen der Deutschen Bundespost im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu schließen. Diese generelle Klausel hat der Bundespostminister nicht immer beachtet.

Es ist notwendig, daß das Problem des weit auseinandergelaufenen Gefüges der Besoldung und Vergütung im öffentlichen Dienst zu gegebener Zeit eingehend behandelt wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat daher die Bundesregierung bis zum 1. Oktober 1965 um einen vergleichenden Bericht ersucht über Stand und Entwicklungstendenzen der Gehälter und Löhne im Bereich der Bundesverwaltung, der Sondervermögen und der Zuschußempfänger des Bundes.

Ferner hat der Rechnungsprüfungsausschuß beschlossen,

1. von den Ausführungen des Bundesrechnungshofes Kenntnis zu nehmen, sich jedoch vorzubehalten, zu dem dargelegten Sachverhalt in der nächsten Wahlperiode eingehend Stellung zu nehmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen, unterschiedliche Meinungen der Ressorts über die Auslegung von Gesetzesvorschriften im Kabinett abzustimmen.

Besondere Prüfungsergebnisse

Auswärtiges Amt
(Einzelplan 05)

Allgemeine Bewilligungen
(Kapitel 05 02)

Pflege kultureller, humanitärer und wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland
(Titel 302 für das Rechnungsjahr 1959)

Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland
(Titel 302 für die Rechnungsjahre 1960 bis 1962)

17. **(Zu Tz. 28)**

Die Mittel des Kulturfonds werden fast ausschließlich als Zuwendungen nach § 64 a RHO verausgabt. Für die Finanzkontrolle sind die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger notwendig. Die ordnungsmäßige Prüfung der Nachweise verursacht erhebliche Verwaltungsarbeit. Das Auswärtige Amt hat dieser Aufgabe zunächst nicht die erforderliche Beachtung gewidmet.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich dem Drängen des Bundesrechnungshofes auf beschleunigte Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise angeschlossen. Zuwendungsempfängern, die ihre Verpflichtungen zur Vorlage der Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig erfüllen, dürfen weitere Zuwendungen nicht gewährt werden.

18. **(Zu Tz. 29)**

In der Tz. 29 wird die Vergütung der Bediensteten der Zuwendungsempfänger behandelt. Wie an anderer Stelle in der Bundesverwaltung hat auch hier die Tendenz zugenommen, den Bediensteten sogenannte außertarifliche Zulagen zu gewähren. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat bereits bei der Beratung der Tz. 17 bis 23 dieser Denkschrift zu Besoldungs- und Vergütungsproblemen in der Bundesverwaltung eine Stellungnahme der Bundesregierung bis zum 1. Oktober 1965 angefordert. Der Rechnungsprüfungsausschuß wird sich nach Eingang dieser Vorlage auch mit der Vergütung der Bediensteten der Zuwendungsempfänger befassen.

Förderung von entwicklungsfähigen Ländern
(bilaterale und multilaterale Hilfsmaßnahmen)
(Titel 669)

19. **(Zu Tz. 32 bis 35)**

Ein Beamter eines Ministeriums ist als Finanzberater bei der Regierung eines Entwicklungslandes auf Grund eines Dienstvertrages tätig gewesen. Der Beamte ist zunächst ohne Dienstbezüge beurlaubt und dann, nach Vollendung des 62. Lebensjahres, in den Ruhestand versetzt worden. Er hat erhebliche Mittel erhalten, die im einzelnen in der Tz. 32 aufgeführt sind. Der Bundesrechnungshof hat u. a. beanstandet, daß ihm eine Repräsentationszulage zugebilligt worden ist; nach seinen weiteren Darlegungen könnte nach der Art der Festsetzung der Repräsentationszulage der Eindruck bestehen, daß diese Zulage eine Entschädigung dafür sein sollte, daß der Beamte bereit war, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen. Außerdem hätten die dem Finanzberater vom Gastland gewährten Leistungen nach den Abfindungsgrundsätzen bei der Festsetzung der Bezüge berücksichtigt werden müssen. Das ist hier nicht geschehen. Der Bundesrechnungshof hat weiter beanstandet, daß auch Leistungen gewährt worden sind, die Auslandsbeamten nach den einschlägigen Vorschriften nicht zu-

stehen. So hat der Finanzberater z. B. neben dem Trennungszuschlag keinen Anspruch auf einen Haushaltszuschlag gehabt; auch hätten einem Auslandsbeamten in vergleichbarer Stellung die Urlaubsflugkosten nicht erstattet werden dürfen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind die auf Grund des Vertrages gewährten laufenden Leistungen an den Finanzberater um rund 68 000 DM überhöht gewesen. Das Auswärtige Amt hat sich zu den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes nicht im einzelnen geäußert. Es vertritt die Ansicht, daß es sich hier um einen privatrechtlichen Dienstvertrag gehandelt hat. Die politische Bedeutung der Aufgabe sowie das Fehlen geeigneter Experten und die Forderungen des dem Entwicklungsland bereits benannten Finanzberaters hätten in diesem Fall zu einer abweichenden Praxis gezwungen.

Der Bundesrechnungshof hat die Ausführungen des Auswärtigen Amtes nicht als stichhaltig anerkannt. Die Verwaltung hätte die üblichen Bestimmungen auch in diesem Falle anwenden sollen. Es sei Vorsorge zu treffen, daß derartige Vorfälle in Zukunft vermieden werden. Zusagen auf Entwicklungshilfe sollten erst erteilt werden, wenn feststeht, daß sie ohne überhöhten Aufwand erfüllt werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß die Beanstandung des Bundesrechnungshofes zu Recht erfolgt ist und hat betont, daß derartige Maßnahmen eine Ausnahme bleiben sollen.

Bundesminister des Innern
(Einzelplan 06 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1962)

Bundeszentrale für Heimatdienst in Bonn
(Kapitel 06 35)

Für die Sacharbeit der Bundeszentrale für Heimatdienst
(Titel 300)

20. **(Zu Tz. 38)**

Für den Erwerb der Lizenz durch den Bund und die Anfertigung von Schmalfilmkopien zur deutschen Aufführung eines ausländischen Films über das Schicksal von Kriegsgefangenen in der Sowjetunion sind in den Jahren 1957 und 1958 rund 18 700 DM aufgewendet worden. Der Film ist nach kurzem Einsatz aus politischen Gründen zurückgezogen worden. Die aufgewendeten Bundesmittel sind ohne Nutzen ausgegeben worden. Der Bundesrechnungshof hat betont, daß die Verwendbarkeit eines Filmes vor Erwerb der Lizenz und vor Anfertigung von Kopien sorgfältig geprüft werden muß. Dieser Auffassung des Bundesrechnungshofes ist zuzustimmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Bundeszentrale für politische Bildung aufgefordert, dafür zu sorgen, daß sich derartige Vorfälle nicht wiederholen.

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(Einzelplan 10 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1962)

Allgemeine Bewilligungen
(Kapitel 10 02)

Aufstockung und Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen (Grüner Plan — Titel 573)

21. **(Zu Tz. 42)**

Der Bundesrechnungshof weist in dieser Textziffer auf die Bedeutung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur hin. Ein großer Teil der Anregung des Bundesrechnungshofes in den Tz. 42 bis 52 hat bereits in den inzwischen erlassenen Richtlinien seinen Niederschlag gefunden.

22. **(Zu Tz. 48)**

Den Anregungen des Bundesrechnungshofes in der Tz. 48 ist bisher nicht entsprochen worden.

In den neuen Richtlinien ist die Zuständigkeit der beiden Zentralkreditinstitute, die die Förderungsmittel des Bundes verwalten und bewilligen, gegenüber früher geändert worden. Es handelt sich hierbei um die Deutsche Siedlungsbank und die Landwirtschaftliche Rentenbank. Die Deutsche Siedlungsbank ist in den in Ziffer 17 der Richtlinien festgelegten Fällen, so u. a. bei schon bestehendem Grundpfandrecht oder bei der Aussiedlung in Zusammenhang mit einem Flurbereinigungsverfahren, zuständig; in allen übrigen Fällen ist die Landwirtschaftliche Rentenbank zuständig.

Nach den Anregungen des Bundesrechnungshofes soll die Zuständigkeit so verteilt werden, daß ein Vorhaben möglichst von einem Zentralkreditinstitut bearbeitet wird. Die neuen Richtlinien tragen diesem Vorschlag — s. Tz. 48 — nicht Rechnung. Es wird deshalb vom Bundesrechnungshof für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den beiden Zentralkreditinstituten vorgeschlagen:

> Die Deutsche Siedlungsbank ist zuständig für die in Ziffer 17 der Richtlinien festgelegten Fälle, Grundpfandrecht, Aussiedlung im Zusammenhang mit Flurbereinigung etc.

Die Deutsche Siedlungsbank ist für die Bewilligung der Bundesmittel zuständig, wenn sie in den Verfahren eingesetzte Landesmittel verwaltet, entsprechend der in den früheren Richtlinien getroffenen Regelung; vgl. Tz. 48 Abs. 1.

Die Deutsche Siedlungsbank wird für die Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung auch für die Gewährung der Zinsverbilligung aus Bundeshaushaltsmitteln bei der Inanspruchnahme von Mitteln des freien Kapitalmarktes — neben den bisher eingeschalteten drei Zentralinstituten (Landwirtschaftliche Rentenbank, Girozentrale, Deutsche Genossenschaftskasse) — zugelassen.

Im übrigen könnte dem Träger des Verfahrens, dem Zuwendungsempfänger, im Rahmen der freien Bankenwahl auch die Wahl des Zentralkreditinstitutes — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betreuer — überlassen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu empfehlen, so schnell wie möglich den Anregungen des Bundesrechnungshofes nachzukommen und bis zum 1. September 1965 hierüber zu berichten; bei den hierzu notwendigen Anordnungen sollen vor Erlaß der Bundesminister der Finanzen und der Bundesrechnungshof beteiligt werden.

23. **(Zu Tz. 50)**

Die Darlehen aus den Bundeshaushaltsmitteln werden von der Deutschen Siedlungsbank grundsätzlich ohne Obligoübernahme verwaltet. Im Gegensatz zur Landwirtschaftlichen Rentenbank, aber auch hier wird auf die Obligoübernahme verzichtet, soweit die Beleihungsgrundsätze des Agrarkreditinstituts eine volle Obligoübernahme nicht zulassen.

Unter diesen Umständen sollte die Notwendigkeit einer Obligoübernahme geprüft werden, zumal hierdurch eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts mit 0,3 v. H. Gebühren verbunden ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ersuchen, diese Frage im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes zu prüfen und bis zum 1. September 1965 über das Ergebnis zu berichten.

24. **(Zu Tz. 51)**

Für die laufende Verwaltung der zur Agrarstrukturverbesserung gewährten Darlehen ist der Bundeshaushalt jährlich mit 0,6 v. H. oder 0,7 v. H. des jeweiligen Darlehensbetrages belastet. Zwischen dem Sachverhalt der Tz. 50 und 51 besteht ein enger Zusammenhang. Die Höhe der Gebühren und die Frage, wer die Gebühren tragen soll, bedarf dringend einer Untersuchung. Diesen Wunsch hat auch der Bundesminister der Finanzen geäußert; er hat vorgeschlagen, alle Gebührensätze im Aufgabengebiet des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Erörterungen einzubeziehen. Der Bundesrechnungshof unterstützt diesen Vorschlag. Die Bedeutung dieser Fragen — vgl. Tz. 50 und 51 — ist schon daran zu erkennen, daß die Gebühr für die Obligoübernahme allein den Bundeshaushalt mit jährlich 1 Mio DM belastet.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ersuchen, diese Fragen möglichst bald im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes zu entscheiden und bis zum 1. September 1965 hierüber zu berichten.

25. **(Zu Tz. 52)**

Die Verbesserung der Agrarstruktur ist im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft eine der bedeutendsten Aufgaben. Die einzelnen Maßnahmen stehen nicht selten in engem Zusammenhang mit anderen notwendigen Maßnahmen zur Strukturveränderung. In Fachzeitschriften wird wiederholt auch auf die vielseitigen Wechselwirkungen zwischen Agrarstruktur und allen übrigen Wirtschaftsbereichen hingewiesen. Es handelt sich hier demnach um Regionalprobleme, die vornehmlich Landesbehörden beurteilen können. In diesem Zusammenhang kann auf größere Planungen — Stufen- oder Rahmenpläne — einzelner Länder hingewiesen werden.

Die Länder setzen mit aus diesem Grunde eigene Mittel für die Agrarstrukturverbesserung ein. Dadurch ergibt sich eine Bearbeitung der Verfahren von verschiedenen Stellen; dazu kommt dann noch mitunter die Einschaltung mehrerer Banken.

Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, die Bundesmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur den Ländern zur Verfügung zu stellen, wie es in anderen Verfahren, insbesondere im Rahmen des Grünen Planes, üblich ist. Den gleichen Vorschlag hat auch ein Land gemacht.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Eine Anfrage an die Länder auf Übernahme der Verwaltung der Bundesmittel für die Neusiedlung haben die Länder abgelehnt.

Bei einem überzeugenden Auftreten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegenüber den Ländern läßt sich wohl ein gangbarer Weg finden. Nordrhein-Westfalen erhält z. B. global die Bundesmittel

für die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Es sind keine unüberwindlichen Schwierigkeiten zu erkennen, die das für die Agrarstruktur unmöglich machen. Wenn auch nur ein oder einige Länder diesen Weg beschreiten wollen, soll man — wie bei den Nebenerwerbsstellen — dem Rechnung tragen. Bedenken auf Seiten der Länder bestehen vor allem gegen eine Übernahme von Verwaltungskosten. Wenn der Bund jetzt den Banken Verwaltungskosten zahlt, so kann er auch bei einer globalen Zuteilung der Mittel an die Länder die Verwaltungskosten übernehmen, wie es bei den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gegenüber Nordrhein-Westfalen geschehen ist. In diesem Fall wird sogar voraussichtlich das Disagio in Höhe von 2 v. H. fortfallen. Die Länder können ferner in die Prüfung der Verwendung ihrer Mittel auch die Verwendung der Bundesmittel einbeziehen.

Die Voraussetzungen bei den agrarstrukturellen Maßnahmen sind jedoch wesentlich anders als etwa bei der Neusiedlung. Die Bewerber um Neusiedlungen sind bei der Gewährung der Zuwendungen und der Errichtung der Neusiedlung noch nicht bekannt. Bei der Aussiedlung und Althofsanierung werden die Mittel hingegen grundsätzlich nach den individuellen Verhältnissen dem Hofbesitzer gewährt. Da die Haushaltsmittel für die Maßnahme nicht ausreichen, wird die Aufnahme einer 1. Hypothek verlangt. Das erfordert die Einschaltung eines Agrarkreditinstituts. Auch sind die Maßnahmen bei den einzelnen Ländern unterschiedlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ersuchen, im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes die Frage zu prüfen, wie die Anregung verwirklicht werden kann, und bis zum 1. September 1965 über den Sachstand zu berichten.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
(Einzelplan 11 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1962)

Arbeitslosenhilfe
(Kapitel 11 11)

Zuschüsse zu den Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsförderung geistig und körperlich behinderter Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe (berufliche Rehabilitation
(Titel 305)

Zahlung von Beihilfen zum Lebensunterhalt

26. **(Zu Tz. 53 bis 54)**

Nach der Vorschrift des § 39 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt gehalten, die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit geistig und körperlich behinderter Personen sicherzustellen, soweit dies zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist. Derartige Maßnahmen können aber oft nicht durchgeführt werden, wenn nicht auch für den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Angehörigen gesorgt wird. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Grundsatz anerkannt, daß entsprechend verfahren wird.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß Verwaltungsordnungen mit finanziellen Auswirkungen vor dem Vorhandensein einer Rechtsgrundlage getroffen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen; die erforderlichen Rechtsgrundlagen sollen alsbald geschaffen werden.

Sozialversicherung
(Kapitel 11 13)

Zuschüsse des Bundes an

a) die Rentenversicherung der Arbeiter

b) die Rentenversicherung der Angestellten

(Titel 600)

Koordinierung von Baumaßnahmen bei Sanatorien der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Herbeiführung eines Bettenausgleichs bei Heilmaßnahmen

27. **(Zu Tz. 55 bis 61)**

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Problem der Durchführung von Heilmaßnahmen der Rentenversicherungsträger schon einmal erörtert. Der Bundesrechnungshof ist dabei zur Frage der Massierung von Kuranstalten um eine Stellungnahme ersucht worden. In Tz. 55 wird über die Maßnahmen der Rentenversicherungsträger zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von Versicherten berichtet. Weiter werden Ausführungen gemacht über die Durchführung der Heilverfahren in Heilstätten und Sanatorien der Rentenversicherungsträger sowie solchen, die sich in fremder Hand befinden. Über den Umfang der zur Verfügung stehenden Betten wird hier ein Überblick gegeben. Ferner ist dargestellt, in welchem Ausmaß die Zahl der Heilverfahren der Rentenversicherungsträger in den letzten Jahren gestiegen ist. Für den Bau eigener Heilstätten, Sanatorien und sonstiger Einrichtungen der Rentenversicherungsträger sprechen vorwiegend medizinische Gründe, auf die in der Tz. 56 eingegangen ist.

Die Wirtschaftlichkeit der Heilstätten oder Sanatorien hängt weitgehend von der Zahl der Betten ab. Vor wenigen Jahren habe man Heilstätten mit 200 Betten als optimale Beziehungsgröße angesehen. Inzwischen ist man zu der Ansicht gelangt, daß derartige Einrichtungen mit bedeutend mehr Betten (etwa 300) wirtschaftlicher sind.

In der damaligen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist schon darauf hingewiesen worden, daß kleine Behandlungsstätten in der Regel von Versicherungsanstalten gebaut werden, die bei der niedrigen Bettenzahl nicht genügend Patienten für eine bestimmte Therapie haben. Diese Behandlungsstätten entsprechen im allgemeinen nicht den Erfordernissen einer zweckmäßigen Betriebsgröße. Würden diese Versicherungsanstalten jedoch größere Behandlungsstätten errichten, besteht die Gefahr, daß diese Einrichtungen wegen ihrer Überkapazität mit Patienten belegt werden, für die die Therapie dieser Behandlungsstätten nicht die richtige ist.

In der Tz. 58 wird darauf eingegangen, daß in zahlreichen Kurorten mehrere Rentenversicherungsträger unabhängig voneinander Behandlungsstätten für gleiche Heilverfahren betreiben. Dies hat dazu geführt, daß gleichartige Vorkehrungen im medizinischen und verwaltungsmäßigen Bereich von den einzelnen Rentenversicherungsträgern an demselben Ort gesondert wahrgenommen werden. In Tz. 58 sind hierfür einige Beispiele angeführt. Die bevorzugte Belegung einzelner Kurorte wird vielfach mit balneologischen Gesichtspunkten, wie Klima, Heilquelle oder Mooren begründet. Es wird zu wenig beachtet, daß vielfach auch andere Kurorte vergleichbare balneologische Verhältnisse bieten. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte könnten stärker als bisher berücksichtigt werden.

Eine befriedigende Regelung der vielfältigen Fragen, die sich aus der Unterhaltung eigener Heilstätten ergibt und die weitgehend in der regionalen Aufgliederung der Rentenversicherungsträger begründet sind, wird sich nur durch eine überregionale Koordinierung auf dem Gebiet der Errichtung, Verwaltung und Belegung der eigenen Behandlungsstätten erreichen lassen. Vor allem muß dabei an einen zentralen Bettenausgleich und an die Abstimmung der Baumaßnahmen gedacht werden. Ferner sollte in absehbarer Zeit erreicht werden, daß auch der Neubau von Heilstätten und Sanatorien aufeinander abgestimmt **wird.**

Der Bundesrechnungshof hat beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angeregt, um einen zentralen Bettenausgleich und die Koordinierung der Bauvorhaben für die Heilstätten, Sanatorien und sonstigen Einrichtungen der Rentenversicherungsträger bemüht zu sein. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat grundsätzlich anerkannt, daß dieser Vorschlag berechtigt ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ersucht, bis zum 31. Dezember 1965 einen Bericht vorzulegen über seine Überlegungen zur Frage der überregionalen Koordinierung auf dem Gebiet der Errichtung, Verwaltung und Belegung von Sanatorien der Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherungen und um Herbeiführung eines Bettenausgleichs bei Heilmaßnahmen.

Weiterhin hat der Rechnungsprüfungsausschuß den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gebeten, eine Untersuchung der erörterten Fragen einzuleiten mit dem Ziele, die konkreten Vorschläge zu erweitern.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist ferner der Ansicht, daß auch die Arbeitnehmergruppen zu dem Thema Stellung nehmen sollten.

28. **(Zu Tz. 62 bis 166)**

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt vor, hier den Stellungnahmen des Bundesrechnungshofes zuzustimmen.

Anlage C

Erklärung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1961 über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes gemäß § 89 RHO

sowie eine Erklärung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnungen für das Rechnungsjahr 1961 gemäß § 89 RHO betreffend die Ausgaben bei Kap. 04 01 Tit. 300, Kap. 04 03 Tit. 300, Kap. 06 02 Tit. 620, Kap. 14 01 Tit. 302, Kap. 06 09 Tit. 300.

29. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, von den Erklärungen Kenntnis zu nehmen.